

Ratgeber für Beamtinnen und Beamte zur „Vereinbarkeit Beruf und Pflege“

Stand: 10. Juni 2016

Akute Pflege erfordert eine schnelle Organisation für den zu Pflegenden, aber auch für die berufstätigen Angehörigen um die notwendigen Organisationsschritte einzuleiten.

Ab dem 1. Januar 2015 wird mit dem Gesetz zur besseren Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf - das entsprechende Änderungen im Pflegezeitgesetz (PflegeZG und dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) vorsieht - eine verbesserte rechtliche und finanzielle Absicherung von pflegenden Beschäftigten erreicht. Analog des Pflegezeitgesetzes regeln die Landesbeamtengesetze sowie das Bundesbeamtengesetz die Pflegesituation.



Dieser Ratgeber gibt einen Überblick wie bei einer kurzzeitigen Arbeitsverhinderung zu verfahren ist, zeigt die Möglichkeiten zur Überbrückung einer länger andauernden Pflegesituation analog des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase sowie die Regelungen in Anlehnung an das Familienpflegezeitgesetz (FPfZG) auf.

1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung

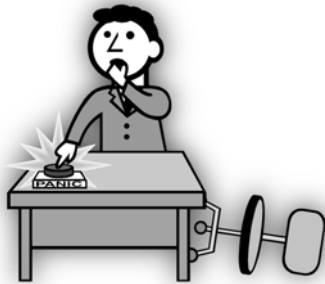
- **Vorliegen einer akuten Pflegesituation**

Das ist eine Pflegesituation die kurzfristig und überraschend eingetreten ist und nicht bereits seit längerem vorhersehbar war oder bereits eine Pflegebedürftigkeit besteht und sich die Situation des Angehörigen deutlich verschlechtert. Die Erforderlichkeit der Organisation der Pflege bzw. der pflegerischen Versorgung kann auch vorliegen, wenn die Person, die bisher die Pflege übernommen hat, selbst erkrankt oder ein naher Angehöriger kurzfristig aus dem Pflegeheim geholt und zu Hause gepflegt werden muss.

Eine an den Wortlaut des § 2 Absatz 1 PflegeZG angelehnte beamtenrechtliche Umsetzung ohne Genehmigungsvorbehalt und entgegenstehende dienstliche Gründe gab es bislang nur im Landesbeamtengesetz Baden-Württembergs und der Freistellungs- und Urlaubsverordnung Nordrhein-Westfalens.

- **Nahe/r Angehörige/r i. S. d. Pflegezeitgesetzes (§ 7 Abs. 3 PflegeZG / § 2 Abs. 3 FPfZG)**

Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartnern, Partnern einer eheähnlichen Gemeinschaft, Geschwistern, Kindern, Adoptivkindern, Pflegekindern (auch des Ehegatten oder Lebenspartners), Schwieger-, Enkelkindern, Stiefeltern, Schwägerinnen und Schwägern sowie lebenspartnerschaftsähnliche Gemeinschaften.



- **Pflegebedürftigkeit**

Diese liegt vor, wenn aufgrund körperlicher, geistiger oder seelischer Krankheit oder Behinderung für die gewöhnlichen und regelmäßigen wiederkehrenden Verrichtungen im Ablauf des täglichen Lebens auf Dauer, voraussichtlich mindestens sechs Monate, in erheblichem oder höherem Maße auf Hilfe angewiesen (§§ 14,15 SGB XI) ist.

Die nachstehende Übersicht listet die Bestimmungen in den einzelnen Bundesländern und beim Bund auf:

LB/Bund	Regelungen	Rechtsgrundlagen
Bund	bis zu 9 Arbeitstagen	§ 21 (1), Nr. 6 SUrlV
Baden-Württemberg	bis zu zehn Arbeitstage, davon neun Arbeitstage unter Belassung der Dienst- oder Anwärterbezüge	§ 74, Abs. 1 LBG B-W
Bayern	1 - 9 Tage 1 weiterer Tag Sonderurlaub (ohne Bezüge)	§ 16 UrlV
Berlin	4 Arbeitstage unter Belassung der Bezüge (gestaffelt nach Jahresarbeitsentgeltgrenze)	AV SUrlVO vom 7.März 2007
Brandenburg	1 - 4 Tage	§ 11 Abs. 2 Nr. 5 -7 Bbg EUrlVO
Bremen	Gewährung von 1 Tag; im Ausnahmefall kann der Vorgesetzte gem. § 19, 3 BremUrlVO max. 3 Tage gewähren.	§ 19,1 BremUrlVO
Hamburg	1 - 4 Tage	Nr. 5, 1 e HmbSUrlR
Hessen	10 Arbeitstage für Beamte/innen ohne Reduzierung der Bezüge	§ 16 HUrlVO und Sonderurlaub nach § 15 HUrlVO - im Übrigen gebietet die beamtenrechtliche Fürsorgepflicht auch über die engen Voraussetzungen des § 2 Abs.1 und 2 PflegeZG hinaus eine eher großzügige Handhabung des Ermessens im Rahmen der §§ 15 + 16 HUrlVO
Mecklenburg-Vorpommern	Keine Regelungen bekannt!	

Niedersachsen	10 Arbeitstage für Beihilfeberechtigte und Heilfürsorgeberechtigte	RdErl. d. MI v. 18.03.2015 Niedersächsisches Beamtengesetz § 9a NdsSURlVO
Nordrhein- Westfalen	bis zu 10 Tage bei Fortzahlung der Bezüge für 9 Tage. Basis ist eine Fünf-Tage-Woche	§ 16 FrUrlV NRW
Rheinland- Pfalz	1 Arbeitstag bei schwerer Erkrankung eines im Haushalt lebenden Angehörigen	§ 31 UrlVO
Saarland	1 - 10 Arbeitstage, bis zu 20 Tagen bei Alleinerziehenden	§ 14 UrlaubsVO
Sachsen	bis 10 Tage unter Belassung der Bezüge – Ermessensreduktion auf Null	§ 14 SächsUrlMuEltVO
Sachsen- Anhalt	Sonderurlaub mit Besoldung: <ul style="list-style-type: none"> • Bei Erkrankung eines Angehörigen (in demselben Haushalt lebend), 1 Arbeitstag • Bei Erkrankung der Betreuungsperson, wenn Beamte die Betreuung ihres Kindes (8. Lebensjahr noch nicht vollendet) ... übernehmen müssen, bis zu 4 Arbeitstage • Bei Erkrankung eines Kindes (12. Lebensjahr noch nicht vollendet) ..., für jedes Kind bis zu 8 Arbeitstage, insgesamt höchstens 19 Arbeitstage. Für Alleinerziehende für jedes Kind bis zu 15 Arbeitstage, insgesamt höchstens 38 Arbeitstage. 	§ 20 Abs. 2 Nr. 5 UrlVO LSA § 20 Abs. 2 Nr. 6 UrlVO LSA § 20 Abs. 3 S. 2 UrlVO LSA
Schleswig- Holstein	1 - 4 Arbeitstage	§ 13 SH-SUrIVO
Thüringen	5 Tage unter Belassung der Bezüge	Durchführungsbestimmung zur Thüringer Verordnung über den Urlaub der Beamten und Richter – gültig bis 2014 – ab 1.1.2015 neue Verordnung in Kraft.

2. Möglichkeiten zur Überbrückung einer länger andauernden Pflegesituation analog des Pflegezeitgesetzes PflZG



Wenn du einen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung über einen längeren Zeitraum pflegen möchtest, stehen dir folgende Möglichkeiten der Freistellung / Arbeitszeitreduzierung zur Verfügung:

Regelungen in den Bundesländern und beim Bund

LB/Bund	Regelungen	Rechtsgrundlagen
Bund	Urlaub ohne Besoldung oder Teilzeit mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit dürfen zusammen eine Dauer von 15 Jahre nicht überschreiten	§ 92 BBG
Baden-Württemberg	Urlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge oder auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von sechs Monaten	§ 74, Abs. 2 LBG
Bayern	Teilzeit mindestens 8 Stunden wöchentlich	§ 89 BayBG
Berlin	Beurlaubung ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 12 Jahren	§ 55 LBG
Brandenburg	Teilzeit bis zur Hälfte der regelmäßigen AZ Urlaub unter Wegfall der Besoldung bis zu 15 Jahren	§ 80 LBG
Bremen	Urlaub ohne Dienstbezüge oder Teilzeitbeschäftigung mit mind. 25% der regelmäßigen Arbeitszeit zur Pflege eines Angehörigen	§ 62 BremBG
Hamburg	Urlaub ohne Dienstbezüge bis zu 6 Jahren	§ 64 HmbBG
Hessen	Teilzeitbeschäftigung oder Beurlaubung ohne Dienstbezüge, wenn die Voraussetzungen für einen Anspruch nach dem PflegeZG vorliegen.	§§ 63 (1), 64 (1) 2. DRModG
Mecklenburg-Vorpommern	Urlaub ohne Dienstbezüge bis zur Dauer von 10 Jahren	§ 66 LBG M-V

Niedersachsen	Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit oder Urlaub ohne Dienstbezüge für maximal 15 Jahre wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Die Pflegebedürftigkeit ist durch ein ärztliches Gutachten nachzuweisen.	§ 62 (1) Nr. 1 und 2 NBG i.V.m. § 65 (1) NBG
Nordrhein-Westfalen	Bis zu 6 Monaten ohne Dienst- und Anwärterbezüge, Bescheinigung der Pflegekasse oder des Medizinischen Dienstes erforderlich	§ 16 FrUrlV
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> • Teilzeitananspruch, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen – auch bei Vorgesetzten und Leitungsaufgaben • Arbeitszeitmodelle, die ganz auf die Festlegung von Kernzeiten verzichtet 	§ 75 LBG § 14 Arbeitszeitverordnung
Saarland	Teilzeit mit mind. der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder Urlaub ohne Dienstbezüge	§§ 79 Abs. 4, 83 Abs. 3 SBG
Sachsen	Teilzeit mit mind. der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit oder Urlaub ohne Dienstbezüge	§ 98 SächsBG
Sachsen-Anhalt	<p>Sonderurlaub mit Besoldung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Für die Begleitung von Kindern im Sinne des § 20 Abs. 3 UrIVO, wenn im Einzelfall aus med. Gründen das Erfordernis festgestellt wird • zur Beaufsichtigung oder Betreuung eines Kindes (12. Lebensjahr noch nicht vollendet) oder behindert, welches an einer weit fortgeschrittenen letalen Erkrankung leidet 	§ 21 Abs. 2 UrIVO LSA § 21 Abs. 3 UrIVO LSA: Der Anspruch besteht nur für einen Elternteil
Schleswig-Holstein	Teilzeit mit mind. 30% der regelmäßigen Arbeitszeit oder Urlaub ohne Dienstbezüge	§ 62 Abs. 1 LBG
Thüringen	Teilzeit auch mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen oder Urlaub ohne Dienstbezüge	§§ 62 Abs. 1 ThürBG § 68 Abs. 1 ThürBG

Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase

Bund - § 13 Verordnung über den Sonderurlaub für Beamtinnen, Bundesbeamte

Es soll großzügig verfahren werden, wenn der nahe Angehörige

- an einer Erkrankung leidet, die progredient verläuft
- die Erkrankung bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat

- eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativmedizinische Behandlung notwendig ist
- von einer lediglich begrenzten Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten auszugehen ist

Baden-Württemberg - § 74, Abs. 4 LBG Beamtinnen und Beamten ist zur Begleitung naher Angehöriger

- wenn diese an einer Erkrankung leiden, die progredient verläuft und
- bereits ein weit fortgeschrittenes Stadium erreicht hat,
- bei der eine Heilung ausgeschlossen und eine palliativ-medizinische Behandlung notwendig ist und
- die eine begrenzte Lebenserwartung von Wochen oder wenigen Monaten erwarten lässt,

auf Verlangen Urlaub ohne Dienst- oder Anwärterbezüge oder auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens einem Viertel der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von drei Monaten zu bewilligen.

Urlaub unter Belassung der Dienst- oder Anwärterbezüge soll Beamtinnen und Beamten auf Antrag zur Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege ihres Kindes bewilligt werden, das an einer Erkrankung nach Satz 1 leidet, wenn das Kind das zwölfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat oder behindert und auf Hilfe angewiesen ist; der Urlaub kann nur von einem Elternteil beantragt werden. Urlaub und Teilzeitbeschäftigung dürfen insgesamt die Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten.

Bremen - 1 Tag; Ausnahme 3 Tage § 19 BremUrlVO, völlige Freistellung nach § 62 Bremisches Beamtengesetz

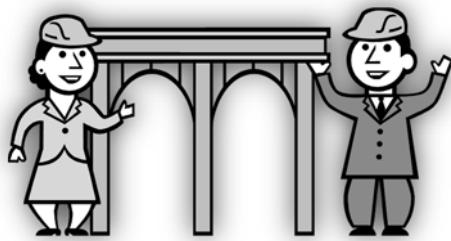
Nordrhein-Westfalen - § 16 Abs. 1 Nr. 2 b FrUrIV NRW bis zu 3 Monaten

Sachsen - Keine separate Regelung! Freistellung bis 10 Tage unter Belassung der Bezüge oder Freistellung ohne Bezüge bis längstens 6 Monate

Sachsen-Anhalt - Urlaubsverordnung Sachsen-Anhalt - (UrlVO LSA) vom 25. November 2014 § 21 Abs. 3 begründet einen Sonderurlaubsanspruch für die Beaufsichtigung oder Betreuung von Kindern, die an einer weit fortgeschrittenen letalen Erkrankung leiden, und in den letzten Wochen oder Monaten vor ihrem Tod von einem Elternteil begleitet werden.

3. Regelungen in Anlehnung an das Familienpflegezeitgesetz

Nach dem Gesetz über Familienpflegezeit (FPfZG) wird Beschäftigten die Möglichkeit eröffnet, in einem Zeitraum von maximal 24 Monaten zur häuslichen (bei minderjährigen Pflegebedürftigen auch zur außerhäuslichen) Pflege von nahen Angehörigen die Arbeitszeit zu reduzieren. Diesen Anspruch sowie das zinslose Darlehen haben bislang nur Beamte/innen des Bundes, Nordrhein-Westfalens und des Saarlandes. Sie erhalten allerdings einen Gehaltsvorschuss statt eines Darlehens.



Bei den übrigen Dienstherren bleibt die Option „gewöhnlicher Teilzeit aus familiären Gründen“ ohne Gehaltsvorschuss und oft mit einem "kann" statt mit einem "muss". In den Ländern Baden-Württemberg, Berlin, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz und Sachsen ist der zwingende Teilzeit-Anspruch derzeit noch auf einen Umfang von mind. 50 % der regelmäßigen Arbeitszeit beschränkt. Bei mehreren Dienstherren sind Rechtsanpassungen in Vorbereitung

z.B. Niedersachsen, Bayern, Baden-Württemberg.

Sonderurlaub und Teilzeitbeschäftigung zur Pflege eines nahen Angehörigen

LB/Bund	Regelungen	Rechtsgrundlagen
Bund	<ul style="list-style-type: none"> Teilzeitbeschäftigung bis zu 48 Monaten, wenn dringende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen Pflegephase von längstens 24 Monaten, regelmäßige Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden im Vorgriff auf geplante gesetzliche Anspruchsregelungen soll großzügig verfahren werden 	§ 92a (1) BBG § 92a (2) BBG BMI-Erlass D1-30101/1#4 vom 9. März 2015
Baden-Württemberg	Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bis zur Dauer von 24 Monaten. Ein Wechsel nach § 74, Abs. 2 ist jederzeit auf Antrag möglich	§ 74, Abs. 3 LBG BW
Bayern	Urlaub bis zur Dauer von 6 Monaten	§ 18 BayUrlV
Berlin	Teilzeitbeschäftigung möglich Beurlaubung ohne Dienstbezüge	§ 54 LBG § 55 LBG
Brandenburg		
Bremen	Minimum 10 Stunden = 25% der Arbeitszeit	§ 62 BremBG
Hamburg	Teilzeit mit mind. ¼ der Regelarbeitszeit bzw. Sonderurlaub ohne Bezüge bis zu 3 Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen, Höchstdauer unterhältiger TZ und SU zusammen 17 Jahre	§ 63 HambBG
Hessen	<ul style="list-style-type: none"> Akut auftretende Pflegesituation (Organisieren der Pflege, Sicherstellung pflegerische Versorgung) Urlaub ohne Dienstbezüge nach Vorlage eines ärztlichen Gutachtens und wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen bis zu vierzehn Jahren 	§ 64 (1) DRModG

Mecklenburg-Vorpommern	Teilzeit mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit	§ 64 LBG M-V
Niedersachsen	Eine unterhältige Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit und Urlaub zur Pflege von Angehörigen nach § 62 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, soweit es um Urlaub für Zeiträume geht, für die eine Arbeitnehmer/in nach dem Pflegezeitgesetz vom 28.Mai 2008 (BGBl. I S.874, 896) in der jeweils geltenden Fassung freizustellen ist, bleiben unberücksichtigt.	§ 65 (1) S. 2 NBG
Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> • Teilzeitananspruch – 2 Wochen vor Beginn der Pflegephase beantragen • Beurlaubung von 3 Jahren, Verlängerung auf bis zu 12 Jahren möglich • bis zu 6 Monate vollständige oder teilweise Freistellung. Die Freistellung nach § 3 PflegezeitG unterbrechen Elternzeit und Beurlaubungen nach §§ 70 und 71 LBG • 4 Tage pro Jahr und Kind (max. 12 Tage) unter Fortzahlung der Bezüge • 4 Tage pro Jahr bei schwerer Erkrankung von Kindern unter 8 Jahren oder dauernd pflegebedürftig 	<p>§ 71 LBG</p> <p>§ 71 LBG</p> <p>§ 16 FrUrIV</p> <p>§ 33 FrUrIV</p> <p>§ 33 FrUrIV</p>
Rheinland-Pfalz	<ul style="list-style-type: none"> • Teilzeitananspruch bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit • Beurlaubung bis zu 12 Jahre 	<p>§ ???</p> <p>§ ???</p>
Saarland	Teilzeit bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit	§ 79 Abs. 4 SBG
Sachsen	Längstens sechs Monate unter Wegfall der Bezüge, Freie Heilfürsorge nur für den ersten Monat Teilzeitbeschäftigung – Ermessensreduktion auf Null	<p>§ 14 SächsUrIMuEltVO</p> <p>§ 98 SächsBG</p>

Sachsen-Anhalt	<ul style="list-style-type: none"> • Sonderurlaub ohne Besoldung wird Beamten in entsprechender Anwendung der Regelungen der §§ 2 bis 4 sowie § 7 Abs. 3 und 4 des Gesetzes über die Pflegezeit vom 28. 05.2008 bewilligt. • Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 25 v.H. der wöchentlichen Arbeitszeit (40 Stunden/ Woche) oder • Urlaub ohne Dienstbezüge • Die Höchstdauer von o.a. Beurlaubung und unterhältiger Teilzeit dürfen insgesamt einen Umfang von 17 Jahren nicht überschreiten. 	<p>§ 22 Abs. 2 UrIVO LSA</p> <p>§ 65 Abs. 1 Nr. 1 LBG LSA</p> <p>§ 65 Abs. 1 Nr. 2 LBG LSA</p> <p>§ 68 Abs. 1 LBG LSA</p>
Schleswig-Holstein	Teilzeitbeschäftigung mit mindestens 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit	§ 62 LBG
Thüringen	Bis zu 48 Monate Teilzeitbeschäftigung mit der Maßgabe, dass längstens 24 Monate Dienst mit einer regelmäßigen AZ von 15 Stunden geleistet wird. In der Nachpflegephase, die genauso lange dauert wie die Pflegephase muss die AZ der regelmäßigen wöchentlichen AZ entsprechen	§ 64 ThürBG

Impressum:

Gewerkschaft der Polizei
Frauengruppe (Bund)
Forststraße 3 a
40721 Hilden

Telefon: 0211 7104-107
Fax: 0211 7104-4107
E-Mail: Annette.Terweide@gdp.de
V.i.S.P.: Alberdina Körner

Bei diesem Infoblatt handelt es sich um einen Informationsservice der rechtlich unverbindlich ist. Insoweit übernimmt die GdP keine Haftung.

In den vergangenen Monaten wurden in einigen Ländern und beim Bund die entsprechenden Beamtengesetze überarbeitet. Sollten dir Änderungen in den vorangegangenen Vorschriften bekannt werden, so wären wir für einen diesbezüglichen Hinweis sehr dankbar.